



**Kleine Anfrage von Philip C. Brunner
betreffend Richtplananpassung 23/1 M 4.9; Velowegnetz für den Alltag, Velowegnetz für
die Freizeit**

(Vorlage Nr. 3669.1 - 17581)

Antwort des Regierungsrats
vom 27. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31. Januar 2024 hat Philip C. Brunner, Zug, die obgenannte Kleine Anfrage betreffend Richtplananpassung 23/1 M 4.9; Velowegnetz für den Alltag, Velowegnetz für die Freizeit, eingereicht.

1. *Welche Kriterien mussten Wanderwege erfüllen, um in die Planung aufgenommen zu werden?*

Als Grundlage für die Planung und den Umgang von Bike-Routen dient das Merkblatt «Wandern und Mountainbiken – Entscheidungshilfe zu Koexistenz und Entflechtung» (2020, Bundesamt für Strassen ASTRA, Schweizer Wanderwege, Stiftung SchweizMobil). Ebenfalls zu berücksichtigen ist, ob ein Weg legal und grundsätzlich befahrbar ist und nicht durch sensible Gebiete wie ein Moorbiotop führt.

2. *Koexistenz Wanderer/Biker: Wie müssen diese Wege ausgestaltet sein, damit die Koexistenz gewährleistet ist (Breite, Oberfläche, Befestigung der Oberfläche, Verwerfungen wie Stufen und Tritte, Sicherheit)?*

Für diese Beurteilung dient unter anderem das erwähnte Merkblatt. Zu beachten gilt es, dass man sich aktuell erst auf Stufe Richtplan befindet. In dieser Phase des Prozesses geht es ums Netz und noch nicht um die detaillierte Ausgestaltung der Wege.

3. *Sollen schmale Wege/Trampelpfade zu Bike-Routen umgebaut, ausgebaut oder verlegt werden?*

Sämtliche als Bike-Routen geprüften Strecken – somit auch Wege und Trampelpfade – werden bereits heute befahren und begangen. Daher ändert sich mit der Ausscheidung als Bike-Routen für die entsprechenden Strecken bezüglich Befahrbarkeit nichts. Ergänzend kann festgehalten werden, dass es nicht die Absicht des Kantons ist, heute schmale kantonale Wanderwege, die neu auch als Bike-Routen im Richtplan sind, generell auszubauen. Für die Beurteilung kritischer Stellen oder Strecken kann auf Antwort zu Frage 2 verwiesen werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf den Bike-Routen die Koexistenz zwischen Wandernden und Bikenden wie bis anhin mit gegenseitigem Respekt auf den bestehenden Wegen möglich ist.

4. *Haben die Raumplaner vor Ort Wanderwege durch sensible Gebiete für den Umbau zu einer Bike-Route auf ihre Tauglichkeit analysiert oder geschah die Planung lediglich vom Schreibtisch aus?*

Das Wissen um die Zuger Wanderwege liegt beim Amt für Raum und Verkehr und – soweit es um Wege im Wald geht – beim Amt für Wald und Wild. Das Velowegnetz entstand über einen partizipativen Prozess. Dabei wurden die Waldeigentümerschaften, die Organisationen der Bikenden und Wandernden sowie die Gemeinden einbezogen, folglich war die notwendige Ortskenntnis vorhanden. Zusätzlich lieferte das soziale Netzwerk für Sporttreibende «STRAVA» wertvolle Inputs darüber, auf welchen Wegen sich die Bikenden und die Wandernden im Kanton Zug vor allem bewegen.

5. *Biker können nach eigenem Gutdünken Bike-Routen auf Internet-Plattformen ins Netz stellen: Beabsichtigt der Kanton dagegen etwas zu unternehmen?*

Das Veröffentlichen solcher Daten ist nicht verboten und schwierig zu kontrollieren. Neben diesen privaten Plattformen stehen auch offizielle Daten bereit, die jederzeit abgerufen werden können, wie beispielsweise auf den Geoportalen von Bund und Kantonen.

6. *Soll E-Mountainbiking vom konventionellen Biken abgegrenzt werden?*

Nein, dies ist nicht geplant. Das Gesetz stellt die E-Mountainbikes mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h dem Fahrrad gleich. Hier einen «Zuger Sonderweg» zu fahren, scheitert an der übergeordneten Gesetzgebung.

7. *Wie werden Landeigentümer miteinbezogen?*

Die grossen Waldeigentümerschaften und der Waldeigentümergebund WaldZug waren seit Beginn aktiv am Prozess beteiligt. Im Weiteren fand zur vorliegenden Richtplananpassung vom 8. September bis 6. November 2023 eine öffentliche Mitwirkung statt. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer respektive die Bevölkerung konnten sich in diesem Rahmen zu den vorgesehenen Anpassungen einbringen.

8. *Wie werden Landeigentümer durch Kanton oder Gemeinde entschädigt?*

Auf der aktuellen Stufe des Anpassungsprozesses zum Richtplan kann dazu keine verbindliche Aussage gemacht werden, da dieser einzig auf die Behörden seine Wirkung entfaltet.

9. *Muss für den Bau von Bike-Routen vom Kanton Land erworben werden?*

Der Regierungsrat plant keine neuen Bike-Routen. Für einen allfälligen Ausbau oder eine Sanierung von heute bestehenden Bike-/Wanderwegen ist es nicht notwendig, dass die konkreten Grundstücke dem Kanton gehören. Ausschlaggebend ist die Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerschaft.

10. *Von welchen Kosten wird für die Projekte ausgegangen (Bau und Unterhalt)? Müssen die Gemeinden diese Kosten mittragen? Wie sollen die Kosten zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden?*

Die Aufteilung der Kosten regelt das Gesetz über Strassen und Wege (GSW; BGS 751.14). Die Gemeinden sind bereits heute für den baulichen und betrieblichen Unterhalt aller Wanderwege abseits der Kantonsstrassen zuständig. Daran ändert sich nichts, auch wenn gewisse kantonale Wanderwege durch den Kantonsrat im Richtplan als kantonale Bike-Routen festgelegt werden.

11. *Zu Gelände/Wege in Inventaren: Inwiefern und ob überhaupt wird diesem Aspekt für den Umbau von Wanderwegen zu Bike-Routen Rechnung getragen?*

Es sind keine «Umbauten» von Wanderwegen zu Bike-Routen geplant. Falls bauliche Sanierungsmassnahmen notwendig sind, werden diese wie üblich auf die jeweils betroffenen Inventare abgestimmt.

12. *Zu Gelände in Naturschutzgebieten und Gebieten für Biodiversitätsflächen: Können hier für den Bau von Bike-Routen alle Auflagen über Bord geworfen werden?*

Wie schon erwähnt, plant der Regierungsrat keine «Umbauten» von Wanderwegen zu Bike-Routen. Eine Koexistenz von Wandernden und Bikenden bleibt auf den vorhandenen Wegen möglich. Falls bauliche Sanierungsmassnahmen notwendig sind, sind diese auf Naturschutzgebiete und ökologisch wertvolle Flächen abzustimmen. Die gesetzlichen Vorgaben sind bei einer Sanierung von Bike-Routen einzuhalten.

13. *Zu Wanderwegen unmittelbar an offenen Fliessgewässern entlang: Müssen bei einem Umbau zu einer Bike-Route Gewässerabstände nicht berücksichtigt werden? Dazu gibt es doch bestimmt gesetzliche Grundlagen.*

Siehe Antwort zu Frage 12.

14. *Zur Koexistenz auf schmalen Wanderwegen, die nicht verbreitert werden können und somit keine Koexistenz für Wanderer und Biker geschaffen werden kann: Werden hier keine Sicherheitsaspekte berücksichtigt? Hinweis: Der Verein Zuger Wanderwege schreibt in seiner Vernehmlassung «Anpassung kantonaler Richtplan 23/1» im November 2023 dazu: (Zitat) «1. Der kantonale verbindliche Richtplan der Wanderwegrouten muss für die gemeinsame Benützung (Koexistenz) **zwei Meter Wegbreite** enthalten».*

Eine Koexistenz ist auch auf Wegen unter zwei Metern Breite möglich und ist sowohl schweizweit als auch international üblich. Einzige Ausnahmen sind Strecken mit besonders hoher Frequenz oder längere Stellen, bei welchen eine Absturzgefahr besteht. Zudem werden alle als Bike-Routen vorgeschlagenen Routen bereits heute befahren, ohne dass die Sicherheit der Nutzenden gefährdet ist.

15. *Wer haftet bei Unfällen – sind die Grundeigentümer auf ihrem Grund haftbar? Werden bewilligte Mountainbike-Strecken mit Gefahrentafeln beschildert?*

Die Frage der Haftung ist in § 30 Abs. 1 GSW geregelt: «Kanton und Einwohnergemeinden übernehmen für die von ihnen verwalteten Strassen und Wege die Werkeigentümerhaftung».

Damit liegt sie bei den zuständigen Stellen, die den baulichen und betrieblichen Unterhalt durchführen.

Die Beschilderung besonderer Gefahrenstellen ist möglich. Allerdings müssen Velofahrende wie auch alle anderen Verkehrsteilnehmenden mit der erforderlichen Sorgfalt fahren. Das bedeutet u. a., dass die Fahrgeschwindigkeit den Verhältnissen angepasst werden muss, um jederzeit auf ein unerwartetes Hindernis wie Menschen, Tiere, umgefallene Bäume oder Unebenheiten reagieren zu können. Führt unsorgfältiges Verhalten zu einem Unfall mit Dritten (z. B. Spazierenden oder Wandernden), so haften die fehlbaren Velofahrenden.

Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 2024